

Nominierungs- richtlinien 2026

High Diving

veröffentlicht Februar 2026



Stand: 19.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	3
2 Nominierung der Athlet*innen	3
2.1 Nominierungsvoraussetzungen	3
2.2 Nominierungsverfahren	4
3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams	5
3.1 Nominierung des Trainer*innenteams	5
3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams	5
4 Nominierungen für die European Aquatics Championships (Europameisterschaften) vom 07.-09.08.2026 in Paris (FRA)	6
4.1. Teilnehmer*innen	6
4.2. Nominierung für die Einzelwettbewerbe	6
4.3. Weitere Nominierungen	6
4.4. Nominierungszeitraum zur Erfüllung der Nominierungs-anforderungen	6
4.5. Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	6
4.6. Generalklausel	7
5 Nominierungen für die World Aquatics High Diving World Cups vom 15.-17.05.2026 in Fort Lauderdale (USA) und vom 11.-12.07.2026 in Porto Flavia (ITA)	7

1 Präambel

Der Deutsche Schwimm-Verband (DSV) nominiert seine Nationalmannschaften in der Sportart High Diving zu internationalen Meisterschaften, Länderkämpfen und Vergleichswettkämpfen („internationale Wettkämpfe“) auf der Basis dieser Nominierungsrichtlinien.

Ziel ist es, diejenigen Athlet*innen zu nominieren, die bei internationalen Wettkämpfen ein bestmögliches Abschneiden für den DSV erwarten lassen.

Diese Nominierungsrichtlinien bilden die Nominierungs- und Normanforderungen des DSV ab, die der*die jeweilige Athlet*in bzw. Trainer*in und Betreuer*in erfüllen müssen, um ihre/seine Mitgliedschaft in der Nationalmannschaft für den jeweiligen internationalen Wettkampf zu ermöglichen. Zudem wird der Prozess der Nominierung und die Vorgehensweise des DSV erläutert. Das Erfüllen der Nominierungs- und Normanforderungen führt nicht automatisch zu einem Recht auf Nominierung.

Die vorliegende Fassung der Nominierungsrichtlinien 2026 berücksichtigt die bis zu ihrem Veröffentlichungstermin von Seiten der internationalen Verbände (European Aquatics, World Aquatics) veröffentlichten Termine, Richtlinien und Rahmenvorgaben. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien von European Aquatics und/ oder World Aquatics geben sollte, die Auswirkungen auf die vorliegenden Nominierungsrichtlinien haben, behält sich der DSV vor, die Nominierungsrichtlinien 2026 entsprechend anzupassen. Dasselbe gilt bei staatlichen, länderspezifischen Vorgaben.

2 Nominierung der Athlet*innen

2.1 Nominierungsvoraussetzungen

- 1 Es können nur Athlet*innen nominiert werden, die im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind und einem Verein der Landesschwimmverbände des DSV gemäß § 1 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des DSV angehören.
- 2 Mindestvoraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der jeweiligen Nominierungs- und Normanforderungen im festgelegten Nominierungszeitraum
- 3 Als Normerfüllung kann eine Leistung nur akzeptiert werden, wenn diese entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen von World Aquatics sowie nach den jeweils geltenden internationalen Wettkampfbestimmungen von World Aquatics erbracht wurde.
- 4 Es werden grundsätzlich nur Athlet*innen nominiert, die die aktuelle Athletenvereinbarung, die Schiedsvereinbarung sowie Datenschutzerklärung des DSV und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) unterzeichnet haben.
- 5 Jede*r Athlet*in muss für seine/ihre Nominierung den Nachweis einer sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zum vorgesehenen Wettkampfstart zurückliegen.
- 6 Nominierte Athlet*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen. Die DSV-Mannschaftskleidung teilt sich dabei in Oberbekleidung und in das sog. Technical Equipment auf. Die geltenden Festlegungen des DSV zur Ausrüstung von DSV-Nationalmannschaftsmitgliedern sind diesen Nominierungsrichtlinien als **Anlage**

1 beigelegt. Die **Anlage 1** kann Änderungen unterliegen und gilt in der zum Zeitpunkt des Einsatzes in der DSV-Nationalmannschaft gültigen Fassung.

7 Grundlage für eine Nominierung ist zudem die Erfüllung der nachfolgenden Kriterien:

- die eindeutige, insbesondere auch von Seiten des/der Athlet*in, aktive Bereitschaft zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Partnern des DSV,
- eine gemeinsam getragene und verbindlich festgelegte Jahresplanung und Bestimmung der Leistungsziele,
- die Vorlage der Trainings- und Wettkampfplanung durch ordentliche Führung der TDD.

2.2 Nominierungsverfahren

1 Nach Beratung im Nominierungsausschuss trifft der Vorstand Leistungssport sämtliche Nominierungsentscheidungen.

2 Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Teilnehmer*innen:

- Vorstand Leistungssport,
- Internationale Wertungsrichter*innen,
- Trainervertreter*in,
- Mitglied Abteilung Wettkampfsport Wasserspringen,
- weitere geladene Vertreter*innen des Leistungssports.

3 Beim Auftreten unvorhersehbarer, in den Nominierungsrichtlinien nicht vorgesehener, Besonderheiten kann der Vorstand Leistungssport in Erwartung eines besseren Abschneidens der DSV-Nationalmannschaften - im Einzelfall nach freiem Ermessen - auch ohne vollständige Erfüllung der hierin genannten Nominierungs- und Normanforderungen nominieren.

4 Eine Nominierung kann nach eigenem Ermessen des DSV widerrufen werden, wenn zwischen der Nominierung und dem Beginn des jeweiligen internationalen Wettkampfes Umstände eintreten, die eine Nominierung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen (beispielsweise Krankheit, Leistungsabfall, Vorwurf eines Dopingverstoßes, auch wenn ein Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist, soziales Fehlverhalten, verbandsschädigendes Verhalten, Wegfall einer Nominierungsvoraussetzung).

3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams

3.1 Nominierung des Trainer*innenteams

Die Nominierung des Trainer*innenteams erfolgt durch den Vorstand Leistungssport. Die Nominierung richtet sich nach sportfachlichen Betreuungsgesichtspunkten (Erfolgsaussichten zur Absicherung der Verbandszielstellungen), den Rahmenvorgaben von European Aquatics/ World Aquatics sowie den Erfordernissen und finanziellen Möglichkeiten des DSV.

Es werden grundsätzlich nur Trainer*innen nominiert, die den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben. Es werden nur Trainer*innen nominiert, die sich der Ehren- und Verpflichtungserklärung sowie dem DOSB-Ehrenkodex unterworfen haben und darüber hinaus in einem mannschaftsdienlichem Sinne verhalten.

Nominierte Trainer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes die für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen. **Anlage 1** zu diesen Nominierungsrichtlinien gilt analog. Die **Anlage 1** kann Änderungen unterliegen und gilt in der zum Zeitpunkt des Einsatzes in der DSV-Nationalmannschaft gültigen Fassung.

3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams

- 1 Die Nominierung der DSV-Ärzt*innen, der DSV-Physiotherapeut*innen, DSV-Trainingswissenschaftler*innen, DSV-Ernährungsberater*in und der DSV-Psycholog*innen erfolgt durch den Vorstand Leistungssport.
- 2 Die Nominierung des Teammanagements und der Mitarbeiter*innen im Bereich PR/Kommunikation erfolgt durch den Vorstand Leistungssport.
- 3 Es werden nur Betreuer*innen nominiert, die den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.
- 4 Es werden nur Ärzt*innen nominiert, die zum Zeitpunkt der Nominierung nachweisen können, im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz zu sein, und deren Teilnahme an einer Anti-Doping-Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- 5 Der Nominierungsvorschlag für das Betreuer*innenteam richtet sich zudem nach den Rahmenvorgaben von European Aquatics/ World Aquatics, den konkreten Erfordernissen und finanziellen Möglichkeiten des DSV.
- 6 Nominierte Betreuer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen. **Anlage 1** zu diesen Nominierungsrichtlinien gilt analog. Die **Anlage 1** kann Änderungen unterliegen und gilt in der zum Zeitpunkt des Einsatzes in der DSV-Nationalmannschaft gültigen Fassung.

4 Nominierungen für die European Aquatics Championships (Europameisterschaften) vom 07.-09.08.2026 in Paris (FRA)

4.1. Teilnehmer*innen

Es können pro Einzeldisziplin maximal je zwei Athlet*innen pro Geschlecht nominiert werden, sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2 erfüllt sind.

4.2. Nominierung für die Einzelwettbewerbe

In den Einzeldisziplinen können Athlet*innen nominiert werden, die an den internationalen Höhepunkten von World Aquatics (Weltmeisterschaften 2025 und/oder World Aquatics High Diving World Cup 2025) und/oder bei mindestens einem Event der Red Bull Cliff Diving World Series des Jahres 2025 teilgenommen haben.

Im Einzelfall können Nachweise von Weltmeisterschaften in 2023 oder 2024 herangezogen werden, sofern mindestens einmal ein TOP 20-Ergebnis vorlag.

Die aktuelle Leistungsfähigkeit ist anhand von aktuellen Wettkampfsprüngen per Videoaufnahmen nachzuweisen. Die Videoaufnahmen müssen alle avisierten Wettkampfsprünge von den Wettkampfsprunghöhen umfassen. Die Videos müssen im Nominierungszeitraum (Ziff. 4.4) aufgenommen worden sein. Für die Aufnahmen gelten weiterhin die Anforderungen gem. **Anlage 2**.

Die Videos sind spätestens bis zum 30.06.2026 an fischer@dsv.de zu übermitteln. Später eingereichte Videos werden nicht berücksichtigt.

4.3. Weitere Nominierungen

Über Nominierungen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2 nicht erfüllt wurden, entscheidet nach Beratung im Nominierungsausschuss - im Einzelfall nach freiem Ermessen - der Vorstand Leistungssport.

4.4. Nominierungszeitraum zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

- Internationale Höhepunkte von World Aquatics (Weltmeisterschaften 2025 und/oder World Aquatics High Diving World Cup 2025) und/oder Events der Red Bull Cliff Diving World Series des Jahres 2025;
- Für die aktuellen Leistungsnachweise: 01.03.2026-30.06.2026.

4.5. Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

03.07.2026

4.6. Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification-Standards“ von European Aquatics - soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

Möglicherweise müssen die genannten Termine (Nominierungstermin und Nominierungszeitraum) nach Veröffentlichung der relevanten Fristen durch European Aquatics angepasst werden.

5 Nominierungen für die World Aquatics High Diving World Cups vom 15.-17.05.2026 in Fort Lauderdale (USA) und vom 11.-12.07.2026 in Porto Flavia (ITA)

Athlet*innen können auf Basis ihrer Teilnahme bei den internationalen Höhepunkten von World Aquatics (Weltmeisterschaften 2025 und/oder World Aquatics High Diving World Cup 2025) und/oder bei Events der Red Bull Cliff Diving World Series des Jahres 2025 nominiert werden.

Für Athlet*innen, die in 2025 die o.g. Teilnahmen nicht erbringen konnten, können im Einzelfall Nachweise von Weltmeisterschaften in 2023 oder 2024 herangezogen werden, sofern mindestens einmal ein TOP 20-Ergebnis vorlag. Die Nominierung erfolgt gemäß den Conditions of Entry von World Aquatics. Es besteht kein Anspruch auf eine Nominierung und Kostenübernahme durch den DSV.